



Brüssel, den 23. April 2021
(OR. en)

8112/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0066(NLE)**

**MAR 67
OMI 33
ENV 251**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7252/21
Nr. Komm.dok.:	7139/21
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 103. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und auf der 76. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation zur Annahme von Änderungen des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, des Internationalen Codes für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen, des Internationalen Codes für Brandsicherheitsysteme und des Internationalen Übereinkommens über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen zu vertreten ist – Annahme

EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. März 2021 den oben genannten Vorschlag übermittelt.
2. Der Vorschlag betrifft die Festlegung des Standpunkts der Union für die 103. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses (MSC 103) und die 76. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC 76) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) im Hinblick auf die Annahme von Änderungen der folgenden Texte:

- a) Teil A des Codes des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen), (um die Betriebsebene der Funktionen des „Elektrotechnischen Schiffsoffiziers“ zu präzisieren und eine gemeinsame Definition des Begriffs „Hochspannung“ einzuführen);
 - b) Anlage 2 zu Teil A der Anlage B des Internationalen Codes von 2011 für das erweiterte Programm von Untersuchungen während der Besichtigung von Massengutschiffen und Öltankschiffen (ESP-Code 2011), (um es Besichtigern zu ermöglichen, sich bei Dickenmessungen von Doppelhüllen-Öltankschiffen auf verdächtige Bereiche zu konzentrieren);
 - c) Kapitel 9 des Internationalen Codes für Brandsicherheitssysteme (FSS-Code), (um Systeme zu berücksichtigen, die die höhere Sicherheit der für Fahrgastschiffe vorgeschriebenen einzeln erkennbaren Feuermelder mit der weniger komplexen und kostengünstigeren abschnittsweise erkennbaren Störungsisolierung, die gegenwärtig nur für Frachtschiffe und Kabinenvorflächen von Fahrgastschiffen zulässig ist, kombinieren);
 - d) Anlagen 1 und 4 des Internationalen Übereinkommens von 2001 über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme von Schiffen (AFS-Übereinkommen), (um zu gewährleisten, dass der Bewuchsschutzstoff Cybutryn, dessen Verkauf und Nutzung in der Union bereits verboten sind, weltweit verboten wird).
3. Die Änderungen des STCW-Übereinkommens, des ESP-Codes 2011 und des FSS-Codes, die voraussichtlich auf der MSC 103 angenommen werden, wären geeignet, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² bzw. die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³, maßgeblich zu beeinflussen.

¹ Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33).

² Verordnung (EU) Nr. 530/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 3).

³ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

4. Die Änderungen des AFS-Übereinkommens, die voraussichtlich auf der MEPC 76 angenommen werden, wären geeignet, den Inhalt des Unionsrechts, nämlich die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, maßgeblich zu beeinflussen.

BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag am 23. März 2021 geprüft. Nach dieser Sitzung wurden Änderungen am Text vorgenommen, die den Delegationen zur Stellungnahme bis zum 30. März 2021 übermittelt wurden. Keine Delegation hat Einwände gegen den geänderten Text erhoben.
6. Die Kommission hat Bedenken zu einigen Änderungen an ihrem ursprünglichen Vorschlag geäußert und mitgeteilt, dass sie eine Erklärung für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter abgeben wolle.
7. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.

FAZIT

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Entwurf eines Beschlusses in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dok. ST 7527/21) zu prüfen und zu billigen und dem Rat zur Annahme zu übermitteln.
9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).